

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	35. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Antrag des Landes Baden-Württemberg zur wasserrechtlichen Planfeststellung für den Bau und Betrieb des Renaturierungsraums (Polder) "Bellenkopf/Rappenwört": Anhörung der Stadt Karlsruhe durch das verfahrensführende Landratsamt Karlsruhe		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	25.04.2012	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Planungsausschuss	26.04.2012	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	15.05.2012	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Karlsruhe befürwortet im Grundsatz den Bau des Hochwasserrückhalteraums Bellenkopf-Rappenwört. Die Zustimmung der Stadt Karlsruhe ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Abschluss eines Vertrages zwischen dem Vorhabenträger Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe, den Stadtwerken Karlsruhe, den Verkehrsbetrieben Karlsruhe und dem Naturschutzzentrum Karlsruhe über den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhalteraums vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

b) Berücksichtigung der städtischen Einwendungen und Anregungen im Planfeststellungsverfahren

2. Die Stellungnahmen der städtischen Ämter und Gesellschaften (s. Anlagen) werden ins Planfeststellungsverfahren mit der Bitte um Berücksichtigung eingebracht. Sollte sich im Einzelnen ein Widerspruch zu bereits erfolgten Gemeinderatsbeschlüssen ergeben, so gehen die Beschlüsse des Gemeinderates anderen Äußerungen vor.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Kostenstelle:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Landschaftspark Rhein		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit SWK und VBK		

I. Antragsgegenstand/Projektbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg plant im Rahmen des „Integrierten Rheinprogramms“ (IRP) die Schaffung des Hochwasserrückhalteraums „Bellenkopf/Rappenwört“. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt 14 Mio. m³ und soll gemarkungsübergreifend auf den Gebieten der Stadt Karlsruhe, Rheinstetten und Au am Rhein erbracht werden. Das Vorhaben hat die Gremien der Stadt Karlsruhe bereits mehrfach beschäftigt. Zur Grobplanung und zur Frage der Betriebsweise des Rückhalteraums hat sich der Gemeinderat am 23.01.2007 für den Betrieb eines steuerbaren Polders ausgesprochen. Das Land Baden-Württemberg ist diesem Vorschlag gefolgt.

Ein gesteuerter Rückhalteraum kann kontrolliert über Ein- und Auslassbauwerke gefüllt und entleert werden. Hinsichtlich des Projektzieles Hochwasserschutz können damit die besten Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bei Schiffshavarien und sonstigen Kontaminationen im Rhein durch Schließen des Polders einen Schadstoffeintrag in den Rückhalteraum zu verhindern. Damit ist gleichzeitig der Boden, das Grundwasser und nicht zuletzt das geplante Wasserwerk Kastenwört besser vor Verunreinigungen geschützt.

Da die großen Hochwasserereignisse relativ selten vorkommen, würden sie zu großen Schäden am Naturhaushalt führen, wenn der Polder ausschließlich bei einem vorhergesagten Hochwasser geöffnet würde. Zwischen zwei Hochwasserereignissen könnte sich auch keine angepasste ökologische Struktur entwickeln, da die zeitlichen Abstände zu groß wären. Deshalb werden ungesteuerte ökologische Flutungen vorgesehen, damit sich überflutungstolerante Lebensgemeinschaften innerhalb des Polders entwickeln.

Das Reglement sieht vor, dass der Polder grundsätzlich „offen“ ist und bis zu einem vorhergesagten Abfluss von mehr als 4 000 m³/s am Pegel Maxau eine ungesteuerte Flutung stattfindet. Ein Abbruch der ökologischen Flutung mit vorübergehender Entleerung des Polders und anschließendem Hochwasser-Einsatz als Hochwasser-Rückhalteraum wird nach den Prognosen in den Antragsunterlagen nur etwa ein- bis zweimal in zehn Jahren vorkommen. Die Hochwasserflutung setzt dann bei Überschreitung des Abflusses von 4 500 m³/s ein.

Ein Raumordnungsverfahren wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe für nicht erforderlich erachtet. Die geplante Einrichtung eines Polders bedarf jedoch gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Planfeststellung. Das Landratsamt Karlsruhe führt als zuständige untere Wasserbehörde das Planfeststellungsverfahren durch. Die Stadt Karlsruhe wird jetzt im Verfahren angehört und soll ihre Stellungnahme bis zum 31.05.2012 dem Landratsamt Karlsruhe übermitteln.

Ein Planfeststellungsverfahren entfaltet eine Konzentrationswirkung und schließt alle anderen erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen mit ein. Im konkreten Fall werden nicht nur der Bau von Dämmen und Ein- und Auslass-Bauwerken mitbeantragt, sondern auch alle sonstigen erforderlichen Veränderungen: Brücken, Durchlässe, Teiche, Dränagen, Straßenbau, Baustelleneinrichtungen, Umwandlung von Waldflächen, Aufforstung, naturschutzrechtliche Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen, Abbruch, Rückbau und Neubau (Ersatzbauten) verschiedener Gebäude, Betrieb des Polders und vieles mehr. Im Rahmen der Gemeinderatsvorlage ist es nicht möglich, auf alle Aspekte des Vorhabens einzugehen. Für

die Einzelheiten wird auf den vom Vorhabenträger übersandten Datenträger verwiesen.

Vor Einreichung der Pläne im Planfeststellungsverfahren erhielt die Stadt Karlsruhe im Jahre 2008 die Gelegenheit, Stellung zur Detailplanung zu nehmen. Das Land hatte verschiedene Varianten untersucht und intern eine bestimmte Ausführung bevorzugt (sog. Variante 5), die aus Sicht der Stadt Karlsruhe problematisch war. Kritisch aus Sicht der Stadt Karlsruhe war zum einen die von der Planung vorgesehene Bebauung der großen Wiese vor Rappenwört, die sog. „Eiswiesen“. Die Eiswiesen sind Teil des denkmalrechtlich geschützten Ensembles Rappenwört. Zum anderen war die geplante Überflutung großer Parkplatzbereiche vor dem Rheinstrandbad Rappenwört ebenfalls kritisch zu sehen. Auf städtische Anregung wurde die sog. „Variante 7“ entwickelt, die eine großzügigere Umschließung von Rappenwört vorsah. Danach waren die Eiswiesen und ein großer Teil der Parkplätze vor den Überflutungen geschützt. Daher favorisierte die Stadt Karlsruhe die damalige „Variante 7“, wofür jedoch das Regierungspräsidium von der Stadt Karlsruhe ein gewisses Entgegenkommen erwartete, dem die Stadt entsprochen hat. Mit der Variante 7 ist unter anderem der ersatzlose Wegfall der Wildgehege verbunden. Die Variante 7 wurde schließlich vom Land Baden-Württemberg dem jetzigen Antrag auf Planfeststellung zugrunde gelegt.

II. Bisherige Beschlusslage

Der Gemeinderat beschloss am 06.05.2008:

- „ 1. Der Gemeinderat hält die Variante 7 für diejenige, die am ehesten städtische Interessen berücksichtigt.
2. Sollte das Land Baden-Württemberg seinem Antrag auf Planfeststellung die Variante sechs oder sieben zugrunde legen, ist die Stadt Karlsruhe bereit,
 - die mobilen Hochwasserschutzelemente zu bedienen und zu unterhalten (Einsatz des Tiefbauamtes vor Ort). Die investiven Kosten (Errichtung und Ersatz) verbleiben beim Land.
 - den Objektschutz der Gaststätte Rappenwört selbst zu übernehmen (stadteigener Sanierungsbedarf, zu erwartender Grundwasserdruck auf Keller).
 - die Gestaltungsmaßnahmen an den Spundwänden zu übernehmen (Bepflanzung u. Ä.).
 - administrative Hilfestellung bei der Verlagerung des Forststützpunktes und betroffener Kleingärten (fünf bis sechs Parzellen) zu leisten, inklusive der Stellung der Ersatzgrundstücke.
 - konstruktiv beim Abschluss der üblichen Durchführungsvereinbarungen mitzuwirken.
3. Er behält sich vor, in dem anstehenden Planfeststellungsverfahren weitere Anregungen und Bedenken gegenüber der zuständigen Behörde vorzubringen.“

Hinweis: Die Varianten 5 und 6 werden vom Land zwischenzeitlich nicht mehr weiterverfolgt (s. o.).

Bereits im Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2007 hatte sich der Gemeinderat gegen die Dammrückverlegung und für den Bau eines gesteuerten Rückhalte-raums mit ökologischen Flutungen ausgesprochen. Der Gemeinderat hat sich

damals weitere Forderungen vorbehalten und die Wichtigkeit des Grundwasserschutzes ausdrücklich betont.

Die Stadt Karlsruhe hält an ihren Gemeinderatsbeschlüssen vom 23.01.2007 und vom 06.05.2008 fest.

III. Auswirkungen der Planung und Anregungen der Stadt Karlsruhe im laufenden Verfahren

Das Projekt ist jetzt aus Sicht der Stadt Karlsruhe aus verschiedenen Perspektiven zu beurteilen:

1. als betroffene Gebietskörperschaft
2. als Grundstückseigentümerin
3. als staatliche untere Verwaltungsbehörde

Zu Ziffer 1 und 2:

Hier entscheidet der Gemeinderat über die einzubringenden Anregungen und Bedenken, zu denen die Verwaltung die nachfolgenden Vorschläge unterbreitet. In diesem Zusammenhang wird auch eine sog. Grundsatzvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe abzuschließen sein, die weitere Einzelheiten hinsichtlich der Bauabwicklung, des Betriebs und der Unterhaltung des Projektes, auch unter Einbeziehung fiskalischer Aspekte, regeln wird. Soweit im Folgenden hierzu Ausführungen gemacht werden, haben diese für die angeforderte Stellungnahme des Verfahrens führenden Landratsamts als Planfeststellungsbehörde lediglich den Charakter von Hinweisen für das noch abzuschließende Vertragswerk, sind also formal nicht Gegenstand des jetzt vom Land beantragten Planfeststellungsbeschlusses. Für die Stadt Karlsruhe bleiben die Verhandlungen über diese Grundsatzvereinbarung offen bzw. noch zurückgestellt, soweit sie sich nicht bereits durch vorausgegangene Beschlüsse gebunden hat. Vor Abschluss der genannten Grundsatzvereinbarung wird eine Beschlussfassung des Gemeinderates über einen entsprechenden Vertragsentwurf erfolgen.

Zu Ziffer 3:

Soweit Beiträge in dieser Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde zum Planfeststellungsverfahren einzubringen sind, nimmt der Oberbürgermeister diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahr und informiert den Gemeinderat über die Aspekte und fachlichen Einzelheiten der Beteiligung. Diese sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, sind aber gleichwohl für die Entscheidungsfindung relevant und werden in der Vorlage nachfolgend dargestellt bzw. liegen im Entwurf als Anlage der Vorlage bei.

Die Größe und die Komplexität des geplanten Vorhabens bringen es mit sich, dass alle beteiligten städtischen Dienststellen zahlreiche Einwendungen und Anregungen zum Projekt gemacht haben, deren Auflistung und Bewertung jedoch den Rahmen einer gemeinderätlichen Vorlage sprengen würden. Im Folgenden werden daher nur einige elementare Gesichtspunkte ausdrücklich genannt und im Übrigen auf die einzelnen Stellungnahmen verwiesen.

1. Planungshoheit der Stadt

Durch die beantragte Planfeststellung des Hochwasserrückhalteraumes wird insbesondere die Planungshoheit der Stadt Karlsruhe betroffen sein. Im Gebiet befinden sich der Rheinpark Rappenwört, das Naturschutzzentrum und die Hermann-Schneider-Allee sowie der künftige Landschaftspark Rhein. Die Schutzmaßnahmen für diese Einrichtungen wurden in zahlreichen Gesprächen mit dem Regierungspräsidium verhandelt. Die Beschlüsse des Gemeinderates sind in die jetzige Planung des Regierungspräsidiums eingeflossen. Aus Sicht des Stadtplanungsamtes bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung des Landes für den Hochwasserrückhalteraum.

2. Wasserwirtschaft

Durch den Betrieb des Polders kann es zu erhöhten Grundwasserständen kommen. Deshalb plant das Land Wasserhaltungsmaßnahmen u. a. in Daxlanden, in der Kleingartenanlage südlich der Hermann-Schneider-Allee und im Gartenhausgebiet Fritschlach. Dabei muss sichergestellt sein, dass durch die Grundwasserhaltungen keine Bausubstanz beeinträchtigt wird. Auf Verlangen der betroffenen Eigentümer ist eine Beweissicherung vorzunehmen. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die anliegende Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 09.01.2012 verwiesen.

3. Geplantes Wasserwerk

Der geplante Retentionsraum befindet sich fast vollständig in der Zone III a des vom Regierungspräsidium ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Kastenwört (LUBW/Nr.212206) und damit im Einzugsgebiet des wasserrechtlich beantragten Wasserwerks Kastenwört. Der Rheinwasseranteil im geförderten Grundwasser wird sich durch den Betrieb des beantragten Rückhalteraums von ca. 0 - 2 % auf ca. 3 - 7 % (im Mittel 5 %) erhöhen, mit kurzfristigen Spitzen bis zu 14 %. Es ist damit zu rechnen, dass durch den erhöhten Rheinwasseranteil auch mit einer erhöhten Konzentration an gelösten Schadstoffen zu rechnen ist, die das Grundwasser für die Karlsruher Trinkwasserversorgung belasten. Aus Vorsorgegründen muss daher im beantragten Wasserwerk Kastenwört eine weitergehende Aufbereitung des geförderten Grundwassers vorgesehen werden. Die Stadtwerke Karlsruhe sehen dies als direkte Folge des Betriebs des Hochwasserrückhalteraums, der finanziell auszugleichen wäre. Außerdem sollte das geplante Monitoringprogramm zur Überwachung des Grundwassers aus Sicht der Stadtwerke zum Schutz der Brunnen des Wasserwerkes Kastenwört ergänzt werden. Einzelheiten hierzu sowie zu den weiteren Anregungen der Stadtwerke sind der anliegenden Stellungnahme der Stadtwerke vom 07.02.2012 zu entnehmen.

4. Rheinstrandbad Rappenwört

Das Rheinstrandbad Rappenwört wird vor den vorgesehenen Flutungen des Polders durch eine Spundwand geschützt. Bei der Dimensionierung der Spundwand

wurden die Beschlüsse der Stadt Karlsruhe berücksichtigt. Es werden auch die sog. Eiswiesen und Parkplätze vor dem Bad vor Hochwasser geschützt. Ab einem Rheinabfluss von 4 000 m³/Sek. am Pegel Maxau wird allerdings die Flutung des Polders vorbereitet und die Hermann-Schneider-Allee für die öffentliche Nutzung gesperrt. Diese Hochwasserereignisse können auch in der Freibadsaison auftreten (meistens Mai/Juni). Dadurch entsteht allen Anliegern (Badbetreiber und Pächter) ein Einnahmeausfall, der auszugleichen ist. Bei bisherigen Hochwasserereignissen war der Zugang zum Bad immer möglich und der Badebetrieb wurde aufrechterhalten. Nach dem neuen Konzept ist dies nicht mehr möglich. Für die Umsatzausfälle ist dann ein Ausgleich zu vereinbaren. Darüber hinaus muss es zur Betreuung der technischen Anlagen im Bad möglich sein, diese für Berechtigte zu erreichen. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der Bäderbetriebe vom 23.01.2012 verwiesen.

5. Hermann-Schneider-Allee, Wege, Entwässerung und Polderbetrieb

Die Planunterlagen für den Hochwasserrückhalteraum berücksichtigen die Wünsche der Stadt Karlsruhe nach der Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee. Stadt und Land gingen bei der Festlegung der Höhenlage der Hermann-Schneider-Allee vom Bemessungswasserstand $Q_{\text{Rhein}} = 5\,000 \text{ m}^3/\text{Sek.}$ aus. Daraus ergibt sich im Polderraum eine erhöhte konstante Wasserspiegellage von 108,55 m. Für den Polderraum wird nunmehr eine konstante Wasserspiegellage von 108,75 m errechnet, d. h. die Wasserspiegellage erhöht sich um 20 cm. Nach der ursprünglichen Berechnung hätte man ein „Freibord“ von 15 cm gehabt. Dies hätte ausgereicht, um eine Verunreinigung der Hermann-Schneider-Allee durch Schlamm und Treibgut zu vermeiden und hierdurch Reinigungskosten zu sparen. Das Ziel eines Freibordes sollte erhalten bleiben. Die Hermann-Schneider-Allee ist deshalb um weitere 20 cm auf 108,90 m höher zu legen. Andernfalls müssen die hierdurch entstehenden Kosten (z. B. Reinigungskosten, Frostschäden) vom Vorhabenträger übernommen werden.

Es ist vorgesehen, dass die Stadt Karlsruhe den Betrieb der Entwässerungseinrichtungen im Rheinpark Rappenwört übernimmt. Hierfür ist es erforderlich, dass sowohl der Wege- und Straßenbau als auch die Pumpwerke und andere Entwässerungseinrichtungen nach dem städtischen Standard gebaut werden.

Im Falle eines Rheindammbruchs auf Höhe von Au am Rhein würde das Hochwasser landseitig hinter dem Rückhalteraum im Tiefgestade die Fritschlach erreichen. Durch Erhöhung der Hermann-Schneider-Allee - außerhalb des Rückhalteraus - auf 108,30 zusätzlich eines Freibords kann die Hochwasserwelle aufgehalten werden, wenn in Kombination mit der Erhöhung der Hermann-Schneider-Allee eine entsprechende Entlastungsbresche im Hochwasserdamm XXVI geöffnet wird. Zur Abwehr dieses Katastrophenhochwassers ist deshalb unmittelbar südlich der Hermann-Schneider-Allee eine Entlastungsbresche in den Hauptdamm XXVI einzubauen. Die seitlich jeweils durch Spundwände begrenzte Bresche wäre ca. für eine Länge von 100 m auszubilden.

Im Antrag auf Planfeststellung werden verschiedene Betriebszustände des Rückhalteraus beantragt. Die Stadt Karlsruhe fordert, dass der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus auch einen entsprechenden Betrieb des Polders zum Hochwasserschutz von Karlsruher Einrichtungen wie Hafengelände, Stora Enso, MiRO und Klärwerk vorsieht.

Hinsichtlich der Einzelheiten hierzu sowie bezüglich zahlreicher weiterer Anregungen zur Entwässerung sowie zum Wege- und Straßenbau wird auf die anliegende Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 06.02.2012 verwiesen.

6. Straßenbahntrasse

Als Folge des Hochwasserrückhalteraumes wird ein grundlegender Umbau von Straßenbahn-Betriebsanlagen notwendig. Sofern die Planfeststellung auch die straßenbahnrechtliche Feststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz ersetzen soll, sind sämtliche Änderungen an den VBK-Betriebsanlagen detailliert zu beschreiben und darzustellen. Andernfalls wäre im Anschluss an dieses Verfahren noch ein separates Verfahren nach § 28 Personenbeförderungsgesetz durchzuführen. Hinsichtlich des Umbaus von Straßenbahnbetriebsanlagen muss die technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen Baden-Württemberg (TAB) ins Verfahren einbezogen werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der VBK vom 03.02.2012 verwiesen.

7. Eingriff in Natur und Landschaft

Der Ausbau und der Betrieb des Rückhalteraumes werden eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes bewirken. Durch die Ertüchtigung der Dämme sowie die technischen Bauwerke und den mit den Flutungen einhergehenden Waldumbau wird sich das Erscheinungsbild stark verändern. Insbesondere der Waldumbau wird sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken. Hinzu kommen die optischen Beeinträchtigungen durch Sicherungsmaßnahmen wie Spundwand und Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee. Die Bedeutung der Naherholungsfunktion des Plangebietes sollte in den Unterlagen deutlicher zum Ausdruck kommen. Die Spundwand im Bereich Rheinpark Rappenwört muss gestaltet werden. Hierzu hat das Gartenbauamt bereits detaillierte Vorstellungen ausgearbeitet. Für die weiteren Einzelheiten sowie bezüglich zahlreicher weiterer Anregungen wird auf die Stellungnahme des Gartenbauamtes vom 31.01.2012 verwiesen.

Aus ökologischer Sicht verspricht das geplante Projekt des Hochwasserrückhalteraums die mögliche Rückkehr zur früheren Auelandschaft, wie sie vor Begrädnung des Rheins vorhanden war. Auf der anderen Seite war es bisher das Ziel, den Raum überflutungsfrei zu halten. Deshalb konnten sich dort Arten ansiedeln, die mit regelmäßigen Überflutungen nicht mehr zurechtkommen. Bestimmte Pflanzen- und Tierarten werden deshalb in Zukunft im Rückhalteraum nicht mehr vorkommen. Dies betrifft auch Arten, deren Schutz über die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets definiert wurden. Für den Lebensraumtyp Kalkmagerrasen sowie die Arten Grünes Besenmoos und Bauchige Windelschnecke werden erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert. Die Zulassung des Projekts ist daher ausschließlich über eine Ausnahmeentscheidung nach § 34 Abs. 3 - 5 Bundesnaturschutzgesetz möglich.

Der Retentionsraum liegt auch im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets Rheinaue, von welchem eine Befreiung mit Zustimmung des Regierungspräsidiums erteilt werden müsste. Aus Sicht der Stadt Karlsruhe kann diese Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden.

Artenschutzrechtlich kann für viele betroffene Arten durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindert werden. Nach den Unterlagen des Vorhabenträgers gilt dies nicht für den Schwarzspecht, den Waldlaubsänger und die Waldschnepfe. Das Vorhaben bedarf damit auch einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz. Hierzu und zu weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Stellungnahmen der unteren Natur- und Bodenschutzbehörde vom 15.03.2012 sowie auf die Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 09.01.2012 verwiesen.

Der Naturschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme insbesondere ausgeführt, dass er die Variante eines ungesteuerten Rückhalteriums unter ökologischen Gesichtspunkten als vorzugswürdig erachtet und sich für eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ausgesprochen. Ferner empfiehlt er Anpassungen der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere den Schwerpunkt stärker auf die Renaturierung von Flächen in der Fritschlach zu legen. Die Verwaltung hält jedoch den gesteuerten Polder nachdrücklich aus den eingangs genannten Gründen (s. S. 2 der Vorlage) nach wie vor für die einzig in Betracht kommende Alternative und empfiehlt daher die Beibehaltung der bisherigen Beschlusslage des Gemeinderates.

8. Auswirkungen auf den Stadt- und den Staatswald

Im Planungsgebiet sind sowohl städtische Waldflächen betroffen als auch Teile des Staatswaldes. Wald ist die am stärksten vom Polder betroffene Vegetationsform. Die Anpassung an die neuen Aueverhältnisse werden mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Der Waldumbau soll sich über einen langen Zeitraum strecken, es sein denn, es kommt durch einen Retentionsfall zu plötzlichen großflächigen Schäden.

In den Vorabstimmungen mit dem Regierungspräsidium hat die Stadt Karlsruhe bereits der Verlegung des Forststützpunktes zugestimmt. Die Kosten hierfür soll der Vorhabenträger übernehmen.

Als Ausgleich für Waldflächen, die im Planungsgebiet entfallen, muss außerhalb des Polders aufgeforstet werden. Dies soll den Planunterlagen zufolge auch außerhalb der Gemarkung Karlsruhe geschehen. Die Verwaltung schlägt vor, Flächen im Gewann Füllbruch auf Gemarkung Neureut aufzuforsten, die bisher nicht in der Planung vorgesehen sind (Stellungnahme LA S. 5, GBA S. 9 und UA S. 19).

Die Forstverwaltung sieht weiteren Abstimmungsbedarf und schlägt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Wald zwischen Vorhabenträger, Vertretern des Waldbesitzes und örtlich erfahrenen Forstfachleuten vor.

Hierzu und zu weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegende Stellungnahme des Liegenschaftsamtes vom 02.03.2012 verwiesen.

9. Naturschutzzentrum Karlsruhe

Das Gebäude des Naturschutzzentrums Karlsruhe steht ebenfalls unter Denkmalschutz. Die Planung des Vorhabenträgers sieht zum Schutz einen Ringdamm um das Gebäude vor. Dieser muss so groß geplant werden, dass im Inneren genügend Freiflächen für Aktionen und die Durchführung des pädagogischen Programms vorhanden sind. Da die bisherigen Keller durch das IRP nicht mehr genutzt werden können, sind hierfür bauliche Ergänzungen vorgesehen. Das Naturschutzzentrum strebt eine Entwicklung hin zu einem Naturschutz- und Wasserinformationszentrum an. Während der ökologischen Flutungen ist das Naturschutzzentrum durch einen hochwasserfreien Fußgängersteg erreichbar. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegende Stellungnahme des Naturschutzzentrums Karlsruhe vom 27.01.2012 verwiesen.

10. Kanu-Vereine

In die Planung des Vorhabenträgers wurden bereits etliche Details eingearbeitet, die dem Kanu-Sport am Rhein dienen (Einsatztreppen, Umtragungstreppen u. a.). Ein Aspekt, der den Vereinen sehr wichtig ist, wurde vom Vorhabenträger bisher noch nicht aufgegriffen. Dieser Punkt betrifft das Befahrungsverbot des Einlassbauwerkes Nr. 3. Die Kanu-Vereine haben hierfür eine Änderung am Bauwerk vorgeschlagen, die auch vom Tiefbauamt unterstützt wird. Das Befahrungsverbot soll dann nicht gelten, wenn die Kopffreiheit unter dem Rollschütz größer ist als 1,00 m. Das ist nach Auffassung der Vereine an über 240 Tagen im Jahr der Fall. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Änderungswünsche der Kanu-Vereine mitgetragen werden können. Siehe hierzu die Stellungnahme des TBA S. 3 und des Schul- und Sportamtes vom 21.12.2011. Außerdem sollte der Kanuwanderweg vom Rheindurchlass Bellenkopf über den Altrhein, das Bauwerk 3 und rund um Rappenwört bis zum Bauwerk 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt werden. Er ist bereits in der Broschüre des Ministeriums für Kultus und Sport „Wassersport in Baden-Württemberg“ enthalten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bezüglich zahlreicher Einzelheiten noch Änderungs- oder Erläuterungsbedarf besteht. Das Projekt wird jedoch im Grundsatz befürwortet.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Planungsausschuss -:

1. Die Stadt Karlsruhe befürwortet im Grundsatz den Bau des Hochwasserrückhalteriums „Bellenkopf/Rappenwört“. Die Zustimmung der Stadt Karlsruhe ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Abschluss eines Vertrages zwischen dem Vorhabenträger Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe, den Stadtwerken Karlsruhe, den Verkehrsbetrieben Karlsruhe und dem Naturschutzzentrum Karlsruhe über den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhalteraums vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.
 - b) Berücksichtigung der städtischen Einwendungen und Anregungen im Planfeststellungsverfahren.
2. Die Stellungnahmen der städtischen Ämter und Gesellschaften (s. Anlagen) werden ins Planfeststellungsverfahren mit der Bitte um Berücksichtigung eingebracht. Sollte sich im Einzelnen ein Widerspruch zu bereits erfolgten Gemeinderatsbeschlüssen ergeben, so gehen die Beschlüsse des Gemeinderates anderen Äußerungen vor.

Hauptamt - Ratsanlegenheiten -
4. Mai 2012